



Statuten der SAC-Sektion Murten

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Murten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Murten befindet sich in Murten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Murten vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Murten setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Murten insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Touren
 - Ausbildung
 - Förderung und Ausbildung der Jugend und Tourenleiter
 - Senioren Aktivitätenprogramm
 - Unterhalt Materialdepot für die Sektionsanlässe

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Murten kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Murten ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Murten die Sektions- und Zentralstatuten, das Club-Abzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die MV kann auf Empfehlung des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

2 Die Sektion ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die MV festgelegt werden.
3 Vorstandsmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

Art. 6

Organe

1 Die Organe der SAC-Sektion Murten sind:
– Die Mitgliederversammlung
– Der Vorstand
– Die Rechnungsrevisoren
– Die Kommissionen

Art. 7

Mitgliederversammlung

1 Die MV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Murten. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
2 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
4 Die MV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung

gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

- Ausserordentliche MV**
- 5 Eine ausserordentliche MV kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder 1/10 der Sektionsmitglieder einberufen werden.
- 6 Eine ausserordentliche MV ist grundsätzlich innert 60 Tagen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen.
- 7 Zur ausserordentlichen MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**
- 8 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.
- 9 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 10 Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht, ausser bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- Leitung**
- 11 Die MV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Geschäfte**
- 12 Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Stellungnahme zu den Geschäften der AV des SAC
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - Statutenrevision;
 - Bildung neuer Ortsgruppen;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 8

- Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Murten. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der MV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der MV verantwortlich.
- Zusammensetzung, Amtsdauer** 2 Der Vorstand setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand soll alle Mitglieder (Senioren, Aktive und Jugend) sowie die Geschlechter möglichst ausgeglichen repräsentieren.
- Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.
- Aufgabenteilung** 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Aufgaben** 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der MV;
 - Wahl der Delegierten für die AV des SAC;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Abschluss von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der MV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Unterschrift** 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Nicht-Mitglieder** 6 Der Vorstand kann festlegen, unter welchen Bedingungen Nicht-Mitglieder an Aktivitäten der SAC-Sektion Murten teilnehmen können.
- Art. 8a**
Interessenskonflikte 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines

Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert er oder sie den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme von 2
Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9

**Rechnungsrevisoren 1
Ernennung, Auftrag**

Die MV bestimmt jährlich alternierend zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nach einer Unterbruch von mindestens 1 Jahr wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers. Die Rechnungsrevisoren haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in sämtliche Buchhaltungsunterlagen, in die Bankkonten und die Kasse.

Berichterstattung 2

Die Rechnungsrevisoren erstatten der MV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

**Kommissionen,
Projekt- und
Arbeitsgruppen 1**

Zur Behandlung und Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen sowie Projekt- und Arbeitsgruppen bilden. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Funktionsweise, Dauer und Aufgaben. Sofern sinnvoll kann er deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

Art. 11 Haftung

- 1 Die SAC-Sektion Murten haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten allfälliger Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Murten ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Murten erfolgt durch die MV. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion in der Region.

Art. 14 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 15 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Do-ping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 15a

**Verhinderung
Wettkampfmanipulation**

- 1 Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 16


Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. November 2025 beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch das zuständige Organ des SAC in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Murten

Pablo Müller



Präsident

Martin Bachmann



Vorstandsmitglied

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

.....
Vorname Name
Zentralpräsident/in

.....
Vorname Name
Verbandsjurist/in

Abkürzungen:

AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
MV	Mitgliederversammlung der Sektion
SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
ZV	Zentralvorstand